



Statuten

der

Musikgesellschaft Küblis

(Gründungsjahr 1912)

Einleitung

Die in diesen Statuten angewendeten männlichen Bezeichnungen beziehen sich immer auf Personen beider Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zustelldomizil

Art. 1 Name und Sitz

Die Musikgesellschaft Küblis (MGK) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Gemeinde Küblis GR.

Art. 2 Zustelldomizil

Das Zustelldomizil befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten oder einem anderen, vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied.

II. Zweck

Art. 3 Zweck

Die MGK bezweckt die musikalische Ausbildung und Förderung ihrer Mitglieder und der Jugend.

Die MGK trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit musikalischen Beiträgen zum kulturellen Leben in der Gemeinde und in der Umgebung bei.

III. Haftung

Art. 4 Vereinshaftung

Für Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Die MGK umfasst folgende Mitgliederkategorien:

1. *Aktivmitglieder;*
2. *Passivmitglieder;*
3. *Freimitglieder;*
4. *Ehrenmitglieder.*

Art. 6 Art der Mitgliedschaft

Als *Aktivmitglied* kann jede Person aufgenommen werden.
Das Eintrittsgesuch bedarf keiner besonderen Form.

Personen, die sich um die Anliegen der MGK oder um das Gedeihen des Vereins allgemein interessieren, können als *Passivmitglieder* aufgenommen werden.

Freimitglieder sind Personen, die dem Verein vorübergehend unentgeltlich aktiv im Spiel Unterstützung leisten. Sie haben keine Mitgliederbeiträge zu leisten.

Ehrenmitglieder sind Vereinsangehörige, welche sich dem Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auch für 20 Jahre Aktivmitgliedschaft im Verein zugestanden.

Die *Ehrenmitglieder* sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt, aber von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Ehrenmitglieder haben bei allen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt.

Die Ehrenmitgliedschaft überdauert die aktive Vereinsmitgliedschaft.

Art. 7 Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung seinen Austritt aus dem Verein geben.
Bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückbezahlt.

Art. 8 Ausschluss

Ein Mitglied, welches die Vereinsstatuten vorsätzlich oder gröblich verletzt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann aus der MGK ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung über die (geplante) Sanktion in Kenntnis zu setzen und anzuhören.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Stimm-, Wahl- und Antragsrecht

Aktivmitglieder haben Antrags-, Stimm- sowie (aktives und passives) Wahlrecht.

Passivmitglieder haben passives Wahlrecht. Ist ein Passivmitglied indes Mitglied des Vorstands, hat es Antrags-, Stimm- und aktives Wahlrecht.

Art. 10 Recht auf Statuten

Jedes Mitglied kann die Vereinsstatuten beim Vorstand einsehen oder beziehen.

Art. 11 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die MGK anlässlich der GV.

Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen den von der GV festgesetzten Mitgliederbeitrag.

Art. 12 Recht am Vereinsvermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13 Mitgliedsverpflichtungen

Es ist Ehrensache jedes Aktivmitgliedes, die Proben möglichst lückenlos zu besuchen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Begründete Verhinderungen sind dem Präsidenten oder dem Dirigenten möglichst frühzeitig bekannt zu geben.

VI. Organe

Art. 14 Zusammensetzung

Die Organe der MGK sind:

1. *Generalversammlung;*
2. *Vorstand;*
3. *Rechnungsrevisoren.*

VII. Generalversammlung

Art. 15 Bedeutung und Aufgaben

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
2. Abnahme der Jahresrechnung sowie Décharge- Erteilung des Kassiers;
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
4. Aufnahme neuer Aktivmitglieder;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. Ausschlüsse von Mitgliedern;
7. Wahl des Vorstandes;
8. Wahl der Rechnungsrevisoren;
9. Wahl des Dirigenten und des Vizedirigenten;
10. Wahl des Vereinsführers;
11. Genehmigung des Budgets für die musikalische Nachwuchsförderung;
12. Beschlussfassung über Anträge gemäss Art. 17;
13. Statutenrevisionen;
14. Vereinsauflösung;
15. Weitere Geschäfte, die nicht dem Vorstand zum Entscheid obliegen.

Art. 16 Einberufung

Die GV wird vom Vorstand zusammen mit der Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung einberufen.

Die ordentliche GV findet einmal jährlich im August, ausnahmsweise im September statt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann von einem Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Die Durchführung der so verlangten GV hat innert 30 Tagen nach Eintreffen des Begehrens zu erfolgen.

Art. 17 Anträge von Mitgliedern

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen. Über die Zulassung verspätet oder unbegründet eingereichter Anträge entscheidet die GV.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 19 Stimmenerfordernis

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag kann durch einfaches Mehr geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.

Es zählen die anwesenden Stimmen.

Abstimmungen über Statutenrevisionen sowie Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der 2/3-Mehrheit.

Die Auflösung des Vereins bedarf der 4/5-Mehrheit.

Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden durch das einfache Mehr entschieden.

Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

VIII. Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

1. *Präsident;*
2. *Aktuar;*
3. *Kassier;*
4. *Materialverwalter 1;*
5. *Materialverwalter 2.*

Art. 21 Amtsdauer und Wählbarkeit

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwählbarkeit ist nicht begrenzt.

Im einen Jahr wird der Präsident und der Materialverwalter 1, im anderen Jahr der Aktuar, der Kassier und der Materialverwalter 2 gewählt.

Vorstandsmitglieder sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

Art. 22 Einberufung, Einladung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Protokoll

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Durchführung der Vorstandssitzung auf Verlangen seiner Mitglieder hat innerhalb 10 Tagen nach Eintreffen des Begehrens zu erfolgen.

Der Präsident lädt unter Angabe der Traktanden mindestens drei Tage im voraus ein.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen:

1. *Führung der MGK;*
2. *Verwaltung der Vereinsfinanzen;*
3. *Vertretung der MGK nach aussen;*
4. *Überwachung der Einhaltung der Statuten;*
5. *Vollziehung von Beschlüssen;*
6. *Einberufung der GV.*

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Bei Verhinderung des Präsidenten unterzeichnen an seiner Stelle ein weiteres Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann dem Kassier für die Rechnungsführung (Bank- und Postverbindungen) Einzelunterschrift gewähren.

Art. 25 Kompetenzbetrag

Für nicht wiederkehrende einmalige Ausgaben verfügt der Vorstand jährlich über eine Ausgabenkompetenz in der Höhe von maximal Fr. 5,000.--.

Art. 26 Präsident

Der Präsident leitet die Vereinsgeschicke, die GV und die Vorstandssitzungen. Er vertritt die MGK nach aussen.

Der Vizepräsident wird aus dem Vorstand bestimmt.

Art. 27 Kassier

Der Kassier führt die Kasse und legt gegenüber den Rechnungsrevisoren und der GV Rechnung ab. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge.

Art. 28 Aktuar

Der Aktuar führt Protokoll über die GV und die Vorstandssitzungen. Er erledigt die im übrigen anfallenden Schreibarbeiten im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

Art. 29 Materialverwalter 1

Der Materialverwalter 1 verwaltet die Instrumente, Uniformen und die übrige Ausrüstung des Vereins.

Art. 30 Materialverwalter 2

Der Materialverwalter 2 verwaltet das gesamte Notenmaterial des Vereins.

IX. Funktionäre

Art. 31 Dirigent

Dem Dirigenten obliegt die musikalische und künstlerische Leitung des Vereins. Seine Anstellung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (OR). Die Anstellung kann vertraglich geregelt werden.

Art. 32 Vizedirigent

Der Vizedirigent vertritt den Dirigenten und richtet seine Aufgaben nach dessen Instruktionen.

Art. 33 Vereinsfähnrich

Der Vereinsfähnrich begleitet den Verein bei öffentlichen Auftritten und nach den Anordnungen des Vorstandes mit der Vereinsfahne. Er sorgt für eine zweckmässige Pflege der Vereinsfahne.

Art. 34 Wahlmodus für die Funktionäre

Die Wahl des Dirigenten findet jedes Jahr statt.

Die weiteren Funktionäre werden für zwei Jahre gewählt.

Im einen Jahr wird der Vereinsfähnrich, im anderen Jahr wird der Vizedirigent gewählt.

Die Wiederwählbarkeit ist nicht begrenzt.

X. Rechnungsrevisoren

Art. 35 Zusammensetzung

Es gibt zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 36 Amtsdauer und Wählbarkeit

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Die Wiederwählbarkeit ist nicht begrenzt.

Rechnungsrevisoren sind nicht als Vorstandsmitglieder wählbar.

Im einen Jahr wird der eine, im anderen Jahr der andere Rechnungsrevisor gewählt.

Art. 37 Rechte und Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen auf materielle und formelle Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie haben Einsichtsrecht in alle Bücher und Belege.

Die Rechnungsrevisoren prüfen mindestens einmal pro Vereinsjahr die Buchführung, die Jahresrechnung sowie die Abrechnungen von Veranstaltungen und Festanlässen. Sie erstellen zuhanden der GV einen Bericht und stellen entsprechend Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

XI. Finanzen

Art. 38 Einnahmen

Die Einnahmen der MGK bestehen insbesondere aus:

1. *Gewinnen und Erträgen aus Veranstaltungen und dergleichen;*
2. *Freiwilligen Beiträgen und Spenden;*
3. *Erträgen aus dem Vereinsvermögen;*
4. *Aktiv- und Passivmitgliederbeiträgen.*

Art. 39 Ausgaben

Die Ausgaben der MGK bestehen insbesondere aus:

1. *Vereinsbetriebskosten;*
2. *Beiträge an Verbände und Institutionen;*
3. *Anschaffungskosten;*
4. *Förderung des musikalischen Nachwuchses;*
5. *weiteren, durch die GV oder vom Vorstand beschlossenen Aufwendungen.*

XII. Förderung des musikalischen Nachwuchses

Art. 40 Grundsatz

Die MGK fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten den musikalischen Nachwuchs.

Art. 41 Zuständigkeit

Der Vereinsvorstand organisiert alle für die Förderung des musikalischen Nachwuchses in Frage kommenden Möglichkeiten.

Art. 42 Budget

Die für die musikalische Nachwuchsförderung erforderlichen finanziellen Mittel sind in einem jährlichen Budget zu veranschlagen und von der GV genehmigen zu lassen.

XIII. Vereins- und Geschäftsjahr

Art. 43 Vereins- und Geschäftsjahr

Vereins- und Geschäftsjahr dauern vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

XIV. Revision, Auflösung, Inkrafttreten

Art. 44 Total- oder Partialrevision der Statuten

Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit erfolgen.

Art. 45 Auflösung der MGK

Die Auflösung der MGK kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden.

Bei der Auflösung der MGK ist deren Vermögen der Gemeinde Küblis treuhänderisch zu übergeben, bis sich in Küblis wieder ein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck bildet.

Art. 46 Annahme und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Juni 2007 genehmigt und treten auf diesen Tag in Kraft.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. Oktober 1970 und alle bisherigen, diesen Bestimmungen zuwiderlaufenden Beschlüsse und Erlasse des Vereins oder seiner Organe.

Insbesondere werden mit diesen Statuten auch die bisherigen Statuten über die Jugendmusik Küblis ausdrücklich aufgehoben.

7240 Küblis, 21. Juni 2007

Für die Musikgesellschaft Küblis:

Präsident:

Martin Luck



Aktuar:

Monika Maggio

